

**VOR DEM HIGH COURT OF JUSTICE
BUSINESS AND PROPERTY COURTS OF ENGLAND AND WALES
COMPANIES COURT (ChD)**

CR-2018-006267

IN DER ANGELEGENHEIT

ROYAL & SUN ALLIANCE INSURANCE PLC

UND

IN DER ANGELEGENHEIT

RSA LUXEMBOURG S.A.

UND

IN DER ANGELEGENHEIT

TEIL VII DES FINANCIAL SERVICES AND MARKETS ACT 2000

PLANDOKUMENT

INHALTSVERZEICHNIS

1.	DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG	3
2.	EINLEITUNG.....	13
3.	ÜBERTRAGUNG DES ÜBERTRAGENDEN UNTERNEHMENS, DES ÜBERTRAGENDEN VERMÖGENS UND DER ÜBERTRAGENDEN VERBINDLICHKEITEN	16
4.	ÜBERTRAGUNG VON POLICEN, ÜBERTRAGUNG VON RÜCKDECKUNGSVERSICHERUNGEN UND FILIALVERTRÄGEN DRITTER.....	18
5.	AUSGESCHLOSSENE POLICEN UND RESTPOLICEN	20
6.	SCHADENSERSATZ.....	22
7.	GERICHTSVERFAHREN UND KONTINUITÄT	22
8.	VOLLMACHTEN	23
9.	VERTRAUENSERKLÄRUNG DER ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT	24
10.	DATENSCHUTZ	25
11.	AUSWIRKUNG DES PLANS.....	26
12.	WEITERE VERSICHERNG	26
13.	DRITTE	26
14.	DAS DATUM DES INKRAFTTRETENS.....	26
15.	MODIFIKATIONEN	27
16.	NACHFOLGER UND RECHTSNACHFOLGER.....	27
17.	GELTENDES RECHT	27
	PLAN 1 RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS DER ÜBERTRAGENDEN NIEDERLASSUNG.....	28
	PLAN 2 PÄSSE FÜR AUSGEHENDE DIENSTLEISTUNGEN	29

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1 Sofern der Kontext keine anderen Auslegungen erfordert, haben die in diesem Plandokument verwendeten Worte und Formulierungen die folgenden Bedeutungen:

Filialen-IT: alle Computersysteme, Kommunikationssysteme, Soft- und Hardware, die Eigentum der Übertragenden Gesellschaft sind, von ihr geleast werden oder im Zusammenhang mit der Übertragenden Zweigniederlassung genutzt werden.

Unternehmens-IPR: alle Rechte des geistigen Eigentums, die dem Übertragenden an der Marke Péren'Assur gehören, einschließlich der Eintragung dieser Marke in Frankreich, deren Einzelheiten in Anlage 1 aufgeführt sind, und – zur Vermeidung von Zweifeln – unter Ausschluss jeglicher Rechte des geistigen Eigentums, die aus den vorbehaltenen Rechten des geistigen Eigentums bestehen oder diese in irgendeiner Weise einschließen.

Gericht: das oberste Strafgericht von England und Wales.

Datenschutz-Gesetzgebung: die DSGVO, alle Gesetze zur Umsetzung oder Ergänzung der DSGVO und alle anderen Datenschutzgesetze, einschließlich aller untergeordneten Gesetze und/oder Verordnungen, die von der für den Datenschutz zuständigen gesetzlichen oder Aufsichts- oder Regulierungsbehörde in der jeweiligen Rechtsordnung erlassen wurden, jeweils in dem Umfang, wie sie für die Übertragende Stelle oder die Verarbeitung personenbezogener Daten durch oder im Auftrag der Übertragenden Stelle unmittelbar vor dem Inkrafttreten gelten.

Gerichtsbarkeiten der EWR-Filiale: Niederlande, Belgien, Deutschland, Frankreich und Spanien.

EWR-Staat: hat die Bedeutung gemäß FSMA.

Datum des Inkrafttretens: Datum und Uhrzeit, an dem dieser Plan in Übereinstimmung mit Klausel 14 in Kraft tritt.

Ausgeschlossene Vermögenswerte: die folgenden Vermögenswerte der Übertragenden Gesellschaft:

- (a) alle Bücher und Aufzeichnungen, die sich auf Steuerangelegenheiten der Gruppe der Übertragenden Gesellschaft beziehen;
- (b) die einbehaltenen Aufzeichnungen;
- (c) die einbehaltenen Rechte des geistigen Eigentums;
- (d) die Steuerforderungen;
- (e) alle Zweigniederlassungsverträge mit Dritten, soweit sie sich nicht ausschließlich auf das übertragende Filialgeschäft beziehen;
- (f) die gesamte Filial-IT, soweit sie sich nicht ausschließlich auf das übertragende Filialgeschäft beziehen;
- (g) jeder andere Vermögenswert der Übertragenden Gesellschaft, den die Übertragende Gesellschaft benennt, ist von der Regelung ausgeschlossen, wenn diese Benennung vor dem Inkrafttreten schriftlich erfolgt.

Ausgeschlossene Verbindlichkeiten:

- (a) jegliche Haftung der Übertragenden Gesellschaft, die einem ausgeschlossenen Vermögenswert zuzurechnen ist oder mit diesem verbunden ist; und
- (b) jegliche Steuerpflicht in Bezug auf alle Transaktionen, Erträge und Gewinne, die am oder vor dem Datum des Inkrafttretens des übertragenden Unternehmens erwirtschaftet oder erhalten wurden.

Ausgeschlossene Police: Jede Police des Übertragenden Unternehmens, die Teil des Übertragenden Geschäfts wäre, aber:

- (a) In diesem Zusammenhang gilt:
 - i. die Niederlassung, von der aus die Geschäfte, die diese Politik enthalten, muss in einen anderen EWR-Staat als das Vereinigte Königreich verlegt werden, und die PRA vor dem Datum der Bestellung die in Absatz 3 von Teil 1 der Anlage 12 des FSMA in Bezug auf diesen EWR-Staat benannte Bescheinigung nicht vorgelegt; oder
 - ii. der Versicherungsvertrag (abgesehen von einer Rückversicherung) wurde in einem anderen EWR-Staat außerhalb des Vereinigten Königreichs abgeschlossen, und die PRA hat vor dem Datum der Anordnung nicht die in Absatz 3A von Teil 1 der Anlage 12 des FSMA benannte Bescheinigung in Bezug auf diesen EWR-Staat vorgelegt; oder

zusammen mit den Rechten, Vorteilen und Befugnissen und Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Übertragenden Gesellschaft im Rahmen einer solchen Politik; oder
- (b) die nach Ansicht des Gerichts aus irgendeinem Grund nicht aufgrund des Beschlusses übertragen wird; oder
- (c) die gemäß § 111 FSMA zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht übertragbar ist.

Rückversicherungsvertrag für Ausgeschlossene Policen und Restpolicen:

Falls ausgeschlossene Policen oder Restpolicen identifiziert werden, muss eine Rückversicherungsvereinbarung oder Vereinbarungen, die zwischen der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft bezüglich dieser ausgeschlossenen Policen und/oder Restpolicen (je nach Fall) in der Form oder den Formen, die zwischen den Parteien zu vereinbaren sind, abgeschlossen werden.

FCA: die „Financial Conduct Authority“ oder deren zu gegebener Zeit existierende Nachfolger, oder eine andere staatliche, gesetzliche oder anderweitige Behörde oder Behörden, die solche Aufgaben zu gegebener Zeit im Zusammenhang mit der Regulierung der im Vereinigten Königreich ausgeübten Übertragungsgeschäfte wahrnehmen, wie sie zum Zeitpunkt dieses von der FCA ausgeführten Plandokuments bestehen.

FCA-Handbuch: das von der FCA (Finanzdienstleistungsaufsicht) zu gegebener Zeit herausgegebene Handbuch der Regeln und Leitlinien gemäß FSMA.

FSMA: das Financial Services and Markets Act 2000 in Verbindung mit den hierzu umgesetzten Regeln und Bestimmungen.

DSGVO: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.

Gruppe: in Bezug auf die Übertragende Gesellschaft oder die Übernehmende Gesellschaft, diese Partei und jedes Tochterunternehmen oder Mutterunternehmen dieser Partei und jedes Tochterunternehmen eines solchen Mutterunternehmens (jeweils zu gegebener Zeit).

HMRC: Her Majesty's Revenue & Customs und jede zu gegebener Zeit im Vereinigten Königreich existierende Nachfolge-Steuerbehörde.

Rechte des geistigen Eigentums: Rechte in der Art der Weitergabe, Geschmacksmuster und nicht eingetragene Geschmacksmuster und Designrechte, Markenrechte, Topographierechte, Urheberrechte (einschließlich Urheberrechte an Software), moralische Rechte, Datenbankrechte, Rechte an Erfindungen, Patente, Know-how, Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen, und alle anderen Rechte des geistigen Eigentums und Rechte ähnlicher oder entsprechender Art, die jetzt oder in Zukunft in irgendeinem Teil der Welt bestehen (unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht oder Gegenstand eines Registrierungsantrags sind), einschließlich aller Rechte zur Beantragung und Erlangung von Registrierungen in Bezug auf alle vorgenannten Rechte, jeweils für ihre gesamte Dauer, einschließlich Verlängerungen, Wiederaufnahmen und Verlängerungen.

Anordnung: eine Anordnung des Gerichts gemäß § 111 FSMA, mit der der Plan sanktioniert wird, und jede Anordnung des Gerichts gemäß § 112 FSMA (einschließlich einer späteren Anordnung) in Bezug auf den Plan.

Police und Versicherungsnehmer: Beide haben die in Abschnitt 424(2) des FSMA und in den Artikeln 2 und 3 des Financial Services and Markets Act 2000 (Bedeutung von „Police“ und „Versicherungsnehmer“) Order 2001 (S.I. 2001/2361) festgelegte Bedeutung, jedoch mit der Ausnahme, dass die Police allgemeine Versicherungs- und/oder allgemeine Rückversicherungsdeckungszusagen, Policen und Belege, jegliche Entschädigungen oder andere ähnliche Verpflichtungen, die die Versicherungshaftung abdecken oder den entsprechenden Effekt haben, sowie etwaige Vermerke oder Änderungen derselben umfasst.

PRA: die „Prudential Regulation Authority“ oder deren zu gegebener Zeit existierende Nachfolger, oder eine andere staatliche, gesetzliche oder anderweitige Behörde oder Behörden, die solche Aufgaben zu gegebener Zeit im Zusammenhang mit der Regulierung der im Vereinigten Königreich ausgeübten Übertragungsgeschäfte wahrnehmen, wie sie zum Zeitpunkt dieses von der PRA ausgeführten Plandokuments bestehen.

Restvermögen: jedes Vermögen der Übertragenden Gesellschaft, das Teil des übertragenden Vermögens wäre (einschließlich aller Rechte, Vorteile oder Befugnisse der Übertragenden Gesellschaft im Rahmen einer Übertragenden Zweigniederlassungspolice oder einer Übertragenden Londoner FofS-Police), jedoch:

- (a) in Bezug auf die es das Gericht abgelehnt hat, die Übertragung an die Übernehmerin gemäß § 111 oder § 112 FSMA anzuordnen;
- (b) für die die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft vor dem Stichtag schriftlich vereinbart haben, dass die Übertragung dieses Vermögenswertes über den Stichtag hinaus verzögert wird, oder dass überhaupt keine Übertragung dieser Vermögenswerte erfolgen soll;

- (c) deren Übertragung außerhalb der Zuständigkeit des Gerichtes liegt;
- (d) die dem Recht eines Landes oder Territoriums außerhalb des Vereinigten Königreichs unterliegt und die die anordnungsgemäße Übertragung eines solchen Vermögenswertes auf den Erwerber nicht anerkennt; oder
- (e) die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens aus anderen Gründen nicht an die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden können,

zusammen mit etwaigen Verkaufserlösen oder Erträgen oder sonstigen Rückstellungen oder Erträgen, unabhängig davon, ob sie in Form von Barmitteln zu gegebener Zeit nach dem Stichtag in Bezug auf einen in den Absätzen (a) bis (e) dieser Definition genannten Vermögenswert erwirtschaftet oder empfangen wurden.

Restverbindlichkeiten: jede Verbindlichkeiten der Übertragenden Gesellschaft, die Teil der übertragenden Verbindlichkeiten der Übertragenden Gesellschaft wären (einschließlich aller Verbindlichkeiten der Übertragenden Gesellschaft im Rahmen einer Übertragenden Zweigniederlassungspolice oder einer Übertragenden Londoner FofS-Police), die jedoch:

- (a) einem Residualvermögen zuzurechnen oder damit verbunden ist und jederzeit vor dem für dieses Residualvermögen geltenden Übertragungstichtag entsteht.
- (b) in Bezug auf die es das Gericht abgelehnt hat, die Übertragung an die Übernehmerin gemäß § 111 oder § 112 FSMA anzuordnen;
- (c) für die die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft vor dem Stichtag schriftlich vereinbart haben, dass die Übertragung dieser Verbindlichkeiten über den Stichtag hinaus verzögert oder dass überhaupt keine Übertragung dieser Verbindlichkeiten erfolgen soll;
- (d) deren Übertragung außerhalb der Zuständigkeit des Gerichtes liegt;
- (e) die dem Recht eines Landes oder Territoriums außerhalb des Vereinigten Königreichs unterliegt und die die anordnungsgemäße Übertragung einer solchen Verbindlichkeit auf den Erwerber nicht anerkennt; oder
- (f) die am Datum des Inkrafttretens aus anderen Gründen nicht an die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden können.

Residualpolice: Jede Police des Übertragenden Unternehmens, die Teil des Übertragenden Geschäfts wäre, jedoch unter der Voraussetzung, dass

- (a) sowohl
 - i. diese Politik dem Recht eines Landes oder Gebiets außerhalb des EWR unterliegt; und
 - ii. dass ein solches Gesetz die anordnungsgemäße Übertragung dieser Police auf den Übernehmer nicht anerkennt; oder
- (b) es das Gericht in diesem Zusammenhang abgelehnt hat, die Übertragung dieser Police auf den Übernehmer anzuordnen, oder die Anordnung weitere Schritte erfordert, damit die Übertragung dieser Police auf den Übertragungsempfänger in vollem Umfang wirksam wird;
- (c) deren Übertragung außerhalb der Zuständigkeit des Gerichtes liegt;

- (d) diese Police am Datum des Inkrafttretens aus anderen Gründen nicht an die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden kann; oder
- (e) für die die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft vor dem Stichtag schriftlich vereinbart haben, dass die Übertragung dieser Verbindlichkeiten über den Stichtag hinaus verzögert wird, oder dass überhaupt keine Übertragung dieser Verbindlichkeiten erfolgen soll;

Residualer Filialvertrag Dritter: Jeder Filialvertrag Dritter, der ein Restvermögen ist.

Einbehaltene IPR: die Rechte des geistigen Eigentums eines Mitglieds der Gruppe der Übertragenden Gesellschaft, die aus den Namen „RSA“, „Royal & Sun Alliance“, „Royal & Sun Alliance Insurance plc“, „RSAI“ oder „RSA Group“ besteht oder enthält, sowie mit allen anderen Markenrechten, die im Besitz eines Mitglieds der Gruppe der Übertragenden Gesellschaft sind und im übertragenden Geschäft verwendet werden, mit Ausnahme der gewerblichen Schutzrechte, und in jedem Fall alle damit verbundenen oder verwechselbar ähnlichen Domainnamen, Namen, Wörter, Marken oder Logos sowie alle damit verbundenen Firmenwerte.

Aufbewahrte Aufzeichnungen: alle Dokumente, Akten, Bücher und sonstige Aufzeichnungen (unabhängig vom jeweils verwendeten Medium) der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf oder im Zusammenhang mit dem übertragenden Unternehmen (einschließlich aller Buchhaltungs- und Finanzaufzeichnungen), zu deren Aufbewahrung die Übertragende Gesellschaft gesetzlich verpflichtet ist.

RSAL EWR-Filialen: die bestehenden Zweigniederlassungen der Übertragenden Gesellschaft in jeder der EWR-Niederlassungsgerichtsbarkeiten.

RSAL EWR-Filialen: [die bestehenden Niederlassungen des Übertragungsempfängers in den Niederlanden, in Belgien, Deutschland, Frankreich und Spanien.]¹

Plan: das hier beschriebene System zur Übertragung von Versicherungsgeschäften in seiner ursprünglichen Form oder mit oder unter Vorbehalt von Änderungen oder Ergänzungen gemäß Ziffer 15.

Plandokument: dieses Dokument, das den Plan umreißt.

Späteres Übertragungsdatum: in Bezug auf:

- (a) ein Restvermögen oder eine Restschuld, d.h. das Datum nach dem Tag, an dem das Restvermögen oder die Restschuld auf den Übertragungsempfänger übertragen werden soll, nämlich:
 - i. in Bezug auf alle unter Absatz (a), (c), (d) oder (e) der Definition des „Residualvermögens“ fallenden Residualforderungen und alle Residualverbindlichkeiten, die diesem Residualvermögen zuzurechnen sind oder damit in Zusammenhang stehen, oder die unter Absatz (a) (c), (d), (e) oder (f) der Definition von Residualverbindlichkeiten fallen, müssen am ersten Tag alle Hindernisse für seine Übertragung beseitigt oder überwunden werden; und
 - ii. in Bezug auf alle unter Paragraph (b) der Definition von "Residualvermögenswerten" fallenden Residualforderungen und alle Residualverbindlichkeiten, die diesem Residualvermögen zuzurechnen sind

¹ Erwartete Position zum Zeitpunkt der Sanktionsverhandlung.

oder damit im Zusammenhang stehen, und alle Residualverbindlichkeiten, die unter Paragraph (c) der Definition von Residualverbindlichkeiten fallen, der Tag, an dem die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft vereinbaren, dass die Übertragung wirksam wird; und

- (b) In Bezug auf jede verbleibende Police das Datum (und jedes Datum) nach dem Tag, an dem diese verbleibende Police auf den Übertragungsempfänger übertragen wurde oder werden soll:
 - (i) in Bezug auf eine Residualpolice, die unter die Buchstaben a) bis d) der Definition der Residualpolice fällt, der erste Tag, an dem ein Hindernis für ihre Übertragung beseitigt oder überwunden sein muss; und
 - (ii) in Bezug auf eine Residualpolice, die unter Absatz (e) der Definition der Residualpolice fällt, das Datum, an dem die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft vereinbaren, dass die Übertragung wirksam wird; und
- (c) in Bezug auf jede ausgeschlossene Police das Datum, das auf den Tag des Inkrafttretens folgt, an dem die Novation oder Übertragung aller Rechte, Vorteile und Befugnisse sowie aller Verpflichtungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dieser ausgeschlossenen Police nach geltendem Recht voll wirksam ist.

Steuern oder Besteuerung: Jede Form von Steuern, Abgaben, Zöllen, Gebühren, Beiträgen, Einbehaltungen oder Beträgen jeglicher Art (einschließlich der damit zusammenhängenden Bußgelder, Strafen, Zuschläge oder Zinsen), die von einer Steuerbehörde auferlegt, erhoben oder veranschlagt werden oder an diese zu zahlen sind und - um Missverständnisse auszuschließen – zu denen die Einkommensteuer und Beträge gehören, die der Einkommensteuer gleichwertig sind oder die im Zusammenhang mit der Einkommensteuer von einer Zahlung abgezogen oder einbehalten werden müssen.

Steuerbehörde: jede Steuerbehörde oder eine andere Behörde, die befugt ist, eine Haftung in Bezug auf Steuern aufzuerlegen oder die für die Verwaltung und/oder Einziehung von Steuern oder die Durchsetzung geltender Steuergesetze (einschließlich HMRC) verantwortlich ist.

Steuerforderungen: alle Rechte und Ansprüche der Übertragenden Gesellschaft gegenüber der zuständigen Steuerbehörde in Bezug auf die Besteuerung des übertragenden Unternehmens, die jederzeit vor oder nach dem Inkrafttreten entstehen, einschließlich aller von RSAI und allen EWR-Niederlassungen von RSAI an die italienische Einkommensteuerbehörde („*Agenzia delle Entrate*“) in Bezug auf die Registrierung von Versicherungsprämien geleisteten Vorauszahlungen.

Zweigniederlassungsverträge mit Dritten: Abgesehen von den nachstehend aufgeführten Ausnahmen alle Verträge und Vereinbarungen (einschließlich Dienstleistungsverträge, Maklerverträge, Vermittlungsverträge, Aufträge, Lizenzen, Garantien und andere Zusicherungen), an denen die Übertragende Gesellschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens beteiligt ist und die sich auf das übertragende Zweigniederlassungsgeschäft beziehen:

- (a) die Policen der Übertragenden Filiale;
- (b) die Übertragenden Ausgangs-Rückversicherungen; und

- (c) soweit nicht unter den Punkten a) und b) vorgesehen, alle anderen Verträge, die aufgrund der ausgeschlossenen Vermögenswerte ausgeschlossen sind.

Übertragungsempfänger: RSA Luxembourg S.A., eine unter der Nummer B219154 in Luxemburg eingetragene Aktiengesellschaft (société anonyme) mit Sitz in 19, rue de Bitbourg L-1273 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg.

Übertragender: Royal & Sun Alliance Insurance plc, ein in England und Wales unter der Registrierungsnummer 00093792 eingetragenes Unternehmen mit Sitz in St Mark's Court, Chart Way, Horsham, West Sussex, RH12 1XL.

Übertragende Vermögenswerte: die Übertragenden Vermögenswerte der Filiale und die übertragenden London FofS-Vermögenswerte.

Übertragende Geschäfte: die Übertragenden Geschäfte der Filiale und das übertragende London FofS-Geschäft.

Übertragung des Vermögens der Zweigniederlassung: alle Vermögenswerte, Rechte, Vorteile und Befugnisse der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf das übertragende Zweigniederlassungsgeschäft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens unabhängig von Art und Zeitpunkt des Entstehens einschließlich des Folgenden:

- (a) alle Rechte, Vorteile und Befugnisse der Übertragenden Gesellschaft, die sich aus oder aufgrund des Folgendem ergeben:
- i. die Policen der Übertragenden Filiale;
 - ii. die Zweigniederlassungsverträge mit Dritten, die sich ausschließlich auf das übertragende Filialgeschäft beziehen;
 - iii. die Übertragung von Rückversicherungen, soweit sie die Übertragung von Zweigniederlassungspolicen abdeckt;
 - iv. die Ansprüche der Übertragenden Filiale;
- (b) die IT der übertragenden Niederlassung, soweit sie sich nicht ausschließlich auf das übertragende Filialgeschäft bezieht; und
- (c) die von der Übertragenden Gesellschaft (und/oder einem anderen Mitglied der Gruppe der Übertragenden Gesellschaft) unterhaltenen und zum Datum des Inkrafttretens durch die Übertragende Gesellschaft dem übertragenden Zweigniederlassungsgeschäft zugewiesenen Vermögenswerte (einschließlich der gewerblichen Schutzrechte, der Vermögenswerte, die den versicherungstechnischen Rückstellungen des übertragenden Zweigniederlassungsgeschäfts entsprechen, und der Vermögenswerte, die am Datum des Inkrafttretens in den Anlagenregistern des übertragenden Zweigniederlassungsgeschäfts eingetragen sind); und
- (d) die Übertragenden Aufzeichnungen, soweit sie sich auf das Übertragende Zweigniederlassungsgeschäft beziehen, sowie alle Rechte, Titel und Interessen der Übertragenden Gesellschaft an diesen Übertragenden Aufzeichnungen,

ausgenommen hiervon sind:

- i. die ausgeschlossenen Vermögenswerte; und
- ii. bis zum relevanten späteren Transferdatum die residualen Vermögenswerte.

Übertragung des Filialgeschäfts: das allgemeine Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft, das von den RSAI-EWR-Niederlassungen unmittelbar vor dem Inkrafttreten betrieben wird, jedoch unter folgendem Ausschluss:

- (a) bis zum jeweiligen späteren Übertragungstichtag die Restpolicen, die Restvermögenswerte und die Restschulden; und
- (b) die ausgeschlossenen Policen, die ausgeschlossenen Vermögenswerte und die ausgeschlossenen Verbindlichkeiten.

Abtretung von Zweigniederlassungsansprüchen: alle Rechte und Ansprüche der Übertragenden Gesellschaft, die vor oder nach dem Stichtag ausschließlich im Zusammenhang mit dem übertragenden Zweigniederlassungsgeschäft entstehen, jedoch – um jegliche Zweifel auszuräumen – unter Ausschluss der Steueransprüche.

Übertragung von Filialverbindlichkeiten: alle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem übertragenden Zweigniederlassungsgeschäft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens unabhängig von Art und Zeitpunkt des Entstehens einschließlich aller Verbindlichkeiten des Übertragenden Unternehmens im Rahmen oder aufgrund der übertragenden Zweigniederlassungs-Policen, der Filialverträge mit Dritten, die sich ausschließlich auf das übertragende Zweigniederlassungsgeschäft beziehen, und, soweit sie sich auf die übertragenden Zweigniederlassungsrichtlinien beziehen, der übertragenden ausländischen Rückversicherungen, mit folgenden Ausnahmen:

- (a) die ausgeschlossenen Verbindlichkeiten; und
- (b) bis zum relevanten späteren Transferdatum die residualen Verbindlichkeiten.

Policen der übertragenden Zweigniederlassungen: alle Richtlinien, die von der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf oder in Verbindung mit der übertragenen Zweigniederlassung abgeschlossen oder übernommen wurden, einschließlich:

- (a) Die von der Übertragenden Gesellschaft erstellten oder übernommenen Policen, die am oder vor dem Datum des Inkrafttretens verfallen sind und von der Übernehmenden Gesellschaft nach dem Datum des Inkrafttretens wieder in Kraft gesetzt werden; und
- (b) alle Versicherungs- oder Rückversicherungsangebote, die der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf ein Risiko vorgelegt werden, das dem übertragenden Zweigniederlassungsgeschäft vor dem Inkrafttreten zugeordnet werden würde, und die bis zum Datum des Inkrafttretens nicht in Kraft getreten sind, aber später in Policen umgewandelt werden,

Ausgeschlossen sind jedoch:

- i. bis zum relevanten späteren Transferdatum die residualen Policen; und
- ii. die ausgeschlossenen Policen.

Übertragende Verbindlichkeiten: die Verbindlichkeiten der Übertragenden Niederlassung und die übertragenden London FofS-Verbindlichkeiten.

Transferring London FofS Vermögenswerte: alle folgenden Punkte ab dem Datum des Inkrafttretens, unabhängig von Art und Zeitpunkt ihres Auftretens:

- (a) alle Rechte, Vorteile und Befugnisse der Übertragenden Gesellschaft, die sich aus oder aufgrund des Folgendem ergeben:

- i. Die übertragenden London FofS Policies;
- ii. die Übertragung von Rückversicherungen, soweit sie die übertragenden London FofS-Policen abdecken;
- (b) die Übertragenden Aufzeichnungen, soweit sie sich auf das London FofS-Geschäft beziehen, sowie alle Rechte, Titel und Interessen der Übertragenden Gesellschaft an diesen Übertragenden Aufzeichnungen,
- (c) die von der Übertragenden Gesellschaft geführten und den versicherungstechnischen Rückstellungen des übertragenden Londoner FofS-Geschäfts zum Stichtag zugeordneten Vermögenswerte,

bis zum relevanten späteren Transferdatum abgesehen von den residualen Vermögenswerten.

Übertragung von London FofS-Geschäften: die Übertragung von London FofS-Policen, Übertragung von London FofS-Vermögenswerten und Übertragung von London FofS-Verbindlichkeiten.

Übertragung von London FofS Verbindlichkeiten: alle Verbindlichkeiten unabhängig von Art und Zeitpunkt ihres Auftretens, die aus oder aufgrund der Transferring London FofS Policen entstehen, soweit sie die Transferring London FofS Policies, die übertragenden London FofS Rückversicherungen abdecken, jedoch mit Ausnahme der Residualverbindlichkeiten bis zum jeweiligen späteren Übertragungsstichtag.

Übertragung von Londoner FofS-Policen: der Teil von allen oder einigen Policen (mit Ausnahme von Policen, die einen Rückversicherungsvertrag nachweisen), die von der britischen Niederlassung der Übertragenden Gesellschaft auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit in Bezug auf Risiken in anderen EWR-Staaten außerhalb des Vereinigten Königreichs abgeschlossen oder übernommen wurden, einschließlich:

- (a) Die von der Übertragenden Gesellschaft erstellten oder übernommenen Policen, die am oder vor dem Datum des Inkrafttretens verfallen sind und von der Übernehmenden Gesellschaft nach dem Datum des Inkrafttretens wieder in Kraft gesetzt werden; und
- (b) alle Versicherungs- oder Rückversicherungsangebote, die der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf ein Risiko vorgelegt werden, das dem übertragenden London FofS-Geschäft vor dem Inkrafttreten zugeordnet werden würde, und die bis zum Datum des Inkrafttretens nicht in Kraft getreten sind, aber später in Policen umgewandelt werden,

Ausgeschlossen sind jedoch:

- i. bis zum relevanten späteren Transferdatum die residualen Policen; und
- ii. die ausgeschlossenen Policen.

Übertragung von Rückversicherungen: der Teil aller Rückversicherungsverträge sowie alle Sicherungsvereinbarungen oder Akkreditive, die von dem betreffenden Rückversicherer zugunsten der Übertragenden Gesellschaft abgeschlossen wurden oder bei denen die Übertragende Gesellschaft Partei ist und die einen Teil oder alle der Übertragenden Verträge zum oder vor dem Datum des Inkrafttretens abdecken, einschließlich jener Policen, die abgelaufen sind, für die jedoch Ansprüche geltend gemacht wurden oder geltend gemacht werden können.

Übertragende Policen: die Policen der Übertragenden Niederlassung und die übertragenden London FofS-Policen.

Übertragende Aufzeichnungen: alle Dokumente, Akten, Bücher und sonstigen Aufzeichnungen (unabhängig vom jeweiligen Medium), im Zusammenhang mit dem Übertragenden Unternehmen, die sich bis zum Stichtag im Besitz oder unter der Kontrolle des Übertragenden Unternehmens befinden, einschließlich aller Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dem Übertragenden Unternehmen; und alle Buchhaltungs- und Finanzaufzeichnungen ausschließlich im Zusammenhang mit dem Übertragenden Unternehmen, soweit sie nicht bereits der Übernehmenden Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurden.

UK: das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

- 1.2 Sofern es der Kontext nicht anderweitig verlangt oder es ausdrücklich vorsieht, gilt Folgendes in diesem Plandokument:
- 1.2.1 Verweise auf Klauseln und Zeitpläne beziehen sich auf Klauseln und Zeitpläne zu diesem Plandokument;
 - 1.2.2 **Vermögenswerte** umfasst alle Vermögenswerte, Eigentum, Rechte und Befugnisse jeglicher Art oder Beschreibung, unabhängig davon, wo sie sich befinden, unabhängig davon, ob sie real, privat oder gemischt, materiell oder immateriell sind, ob sie Eigentum, vermietet oder lizenziert sind, einschließlich aller Rechte, Vorteile und Befugnisse im Rahmen eines Vertrags und aller Rechte, Ansprüche und Befugnisse gegenüber Dritten;
 - 1.2.3 **Verbindlichkeiten** bezieht sich auf alle Verbindlichkeiten, Schulden, Pflichten und Verpflichtungen jeder Art (sowohl gegenwärtig oder zukünftig, tatsächlich oder bedingt oder anderweitig);
 - 1.2.4 **Novation** bezieht sich auf die Übertragung oder Abtretung;
 - 1.2.5 **Eigentum** bezieht sich auf Geld, Güter, Dinge in Aktion, Land und jede Form von Eigentum unabhängig von dessen Ort, sowie jede Form von Obligationen und Beteiligungen (sowohl gegenwärtig oder zukünftig, tatsächlich oder unverfallbar oder bedingt), die sich aus dem Eigentum ergeben oder damit zusammenhängen;
 - 1.2.6 **Rechte** bezieht sich auf Leistungen, Befugnisse und Ansprüche jeder Art (sowohl gegenwärtig oder zukünftig, tatsächlich oder bedingt), einschließlich Rechte auf Rückzahlung von Steuern, Abgaben oder anderen Abgaben;
 - 1.2.7 **Übertragung** bezieht sich (je nach Kontext) auf „Abtretung“, „Verfügung“ oder „Veräußerung“ oder „Übertragung“ oder „Übertragung“.
 - 1.2.8 der Singular schließt den Plural (und umgekehrt) ein, und Wörter eines bestimmten Genus schließen die anderen Genera ein.
 - 1.2.9 Die Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkungen auf die Auslegung dieses Plandokuments;
 - 1.2.10 sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt jede Bezugnahme in diesem Schemadokument auf eine Verordnung, eine gesetzliche Vorschrift oder ein untergeordnetes Gesetz als Bezugnahme auf diese Verordnung, gesetzliche Vorschrift oder das untergeordnete Gesetz in der jeweils geänderten, ersetzten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung nach dem Datum dieses Schemadokuments und auf jede Urkunde oder Anordnung, die

zu gegebener Zeit nach dem Datum dieses Schemadokuments im Rahmen dieser Verordnung, gesetzlichen Vorschrift oder des untergeordneten Gesetzes erfolgt;

- 1.2.11 jede Bezugnahme auf eine Person impliziert – unabhängig davon, ob sie eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt – eine Bezugnahme auf eine Einzelperson, ein Unternehmen, eine Firma, eine Partnerschaft, ein Jointventure, eine Vereinigung, eine Organisation, einen Trust oder eine Agentur;
- 1.2.12 wird ein Zeitraum ab einem bestimmten Tag oder Datum oder ab dem Tag oder Datum eines tatsächlichen Ereignisses angegeben, so wird er ohne diesen Tag oder dieses Datum berechnet;
- 1.2.13 Jede Bezugnahme auf das Schreiben umfasst alle Arten der Wiedergabe von Wörtern in lesbarer und nicht vergänglicher Form;
- 1.2.14 der Ausdruck „Änderung“ oder „geändert“ umfasst jede Änderung, Ergänzung, Streichung, Ersetzung oder Kündigung, unabhängig davon, wie sie erfolgt ist;
- 1.2.15 ein „Tochterunternehmen“ oder „Mutterunternehmen“ ist gemäß § 1162 (und Tabelle 7) des Companies Act 2006, und eine „Tochtergesellschaft“ oder „Holdinggesellschaft“ ist gemäß § 1159 des Companies Act 2006 auszulegen;
- 1.2.16 Verweise auf „Niederlassungsfreiheit“ und „Dienstleistungsfreiheit“ oder ähnliche Formulierungen sind Verweise auf das Niederlassungsrecht und die Dienstleistungsfreiheit gemäß Kapitel 2 bzw. 3 aus Titel IV des Abkommens über die Arbeitsweise der Europäischen Union (C 326/49);
- 1.2.17 Verweise auf „in EWR-Staaten vorhandene Risiken“ oder den „EWR-Staat, in dem ein Risiko vorhanden ist“ oder ähnliche Formulierungen sind gemäß Absatz 6 von Teil I der Anlage 12 zum FSMA auszulegen; und
- 1.2.18 Darüber hinaus hat **einschließlich** die Bedeutung im Sinne von **einschließlich und ohne Anspruch auf Vollständigkeit**.

2. EINLEITUNG

- 2.1 Die Übertragende Gesellschaft ist eine „bevollmächtigte Person“ gemäß Abschnitt 31 und Teil 4A des FSMA, und zu deren aus Teil 4A resultierenden Genehmigung gehört (unter anderem) die Erlaubnis, Verträge über Schadenversicherungen im Vereinigten Königreich abzuschließen und auszuführen, die unter die Versicherungszweige 1 bis 18 (einschließlich) fallen, wie in Teil I von Plan 1 des Financial Services and Markets Act 2000 (Regulated Activities) Order 2001 (S.I. 2001/544) hervorgeht. Die Übertragende Gesellschaft ist daher berechtigt, im Vereinigten Königreich Versicherungsverträge abzuschließen und durchzuführen. Die Übertragende Gesellschaft wurde von der PRA autorisiert und unterliegt der Kontrolle der FCA und der PRA und ist im Finanzdienstleistungsregister unter der Firmenreferenznummer 202323 eingetragen. Die Übertragende Gesellschaft ist im Vereinigten Königreich ansässig und somit eine „im Vereinigten Königreich zugelassene Person“ im Sinne von Teil VII FSMA.
- 2.2 Die Übertragende Gesellschaft hat die RSAI EWR-Zweigniederlassungen gegründet und ist berechtigt, auf der Grundlage der Niederlassungsfreiheit in den Niederlanden (Klassen 1-18), Belgien (Klassen 1-4, 6-10, 12, 13, 15-18), Deutschland (Klassen 1-9, 12, 13, 15-18), Frankreich (Klassen 1-18) und Spanien (Klassen 1, 4, 6-9, 12-16,

18) allgemeine Versicherungsverträge abzuschließen und durchzuführen. Die Übertragende Gesellschaft ist berechtigt, von den RSAI-EWR-Niederlassungen in andere EWR-Staaten allgemeine Versicherungsverträge auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit abzuschließen und durchzuführen, so wie es in Teil A der Anlage 2 dargelegt ist.

- 2.3 Darüber hinaus ist die Übertragende Gesellschaft berechtigt, auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit Verträge über allgemeine Versicherungen aus dem Vereinigten Königreich nach Österreich, Belgien, Bulgarien (1-4, 6-9, 12-18), Kroatien (1, 3, 4, 6-9, 12, 13, 15, 16, 18), Zypern (1-4, 6-10, 12-18), Tschechische Republik (1-4, 6-10, 12-18), Dänemark, Estland (1-4, 6-10, 12-18), Finnland, Frankreich, Deutschland, Gibraltar (1-9, 11-16, 18), Griechenland, Ungarn (1-4, 6-10, 12-18), Island, Irland, Italien, Lettland (1-4, 6-10, 12-18), Liechtenstein, Litauen (1-4, 6-10, 12-18), Luxemburg, Malta (1-4, 6-10, 12-18), Niederlande, Norwegen, Polen (1-4, 6-10, 12-18), Portugal, Rumänien (1-4, 6-10, 12-18), Slowakische Republik (1-10, 12-18), Slowenien (1-4, 6-10, 12-18), Spanien (1-10, 12-18) und Schweden abzuschließen und durchzuführen (sofern nicht in allen Versicherungszweigen anders angegeben).
- 2.4 Die Übernehmende Gesellschaft ist eine vom Commissariat Aux Assurance (**CAA**) in Luxemburg zugelassene Versicherungsgesellschaft, die nach dem Luxemburger Gesetz vom 7. Dezember 2015 über den Versicherungssektor berechtigt ist, in Luxemburg Verträge über Schadenversicherungen in den in Anhang 1 Teil A der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency-II-Richtlinie) aufgeführten Sparten 1 bis 10 und 12 bis 17 abzuschließen und auszuführen, die dieselben Geschäftszweige sind, für die RSAI zugelassen ist, abgesehen von der Klasse 11 (*Flugzeughaftpflicht*) und Klasse 18 (*Assistance*), die nicht in das übertragende Geschäft einbezogen sind, da solche Geschäftszweige niemals von einer der RSAI-EWR-Niederlassungen oder von RSAI auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit in Bezug auf Risiken in anderen EWR-Staaten als dem Vereinigten Königreich gezeichnet oder übernommen wurden.
- 2.5 [Aufgrund der Genehmigung des Übertragungsempfängers ist es zulässig, die Rückversicherungstätigkeit im Nichtlebensrückversicherungsbereich einschließlich der Dienstleistungsfreiheit im gesamten EWR und der Niederlassungsfreiheit der einzelnen RSAL-EWR-Niederlassungen auszuüben.]²
- 2.6 [Der Übertragungsempfänger hat die RSAL-EWR-Niederlassungen gegründet und ist berechtigt, in den Niederlanden, Belgien, Deutschland, Frankreich und Spanien Schadenversicherungsverträge auf der Grundlage der Niederlassungsfreiheit wie folgt abzuschließen und durchzuführen: Niederlande (Klassen 1, 3-4, 6-10, 12-13, 15-16), Belgien (Klassen 1, 3-4, 6-9, 12, 13, 16-17), Deutschland (Klassen 4, 6-9, 12), Frankreich (Klassen 1-9, 12-17) und Spanien (Klassen 1, 4, 6-9, 12-13, 16), die jeweils die gleichen Versicherungszweige sind, für die die RSAI EWR-Filiale mit Sitz in der gleichen Gerichtsbarkeit berechtigt ist, Versicherungsverträge abzuschließen und auszuführen, jedoch unter der folgenden Voraussetzung: i) keine der RSAL-EWR-Niederlassungen ist befugt, Versicherungsverträge für die Klassen 11 (Luftfahrzeughaftpflicht) und 18 (Assistance) abzuschließen und durchzuführen, die nicht zum übertragenden Geschäft gehören; ii) die in den Niederlanden niedergelassene RSAL-EWR-Niederlassung ist außerdem nicht befugt, Versicherungsverträge für die Versicherungszweige 2 (Krankheit), 5 (Luftfahrzeuge), 14 (Kredit) und 17 (Rechtsschutz) abzuschließen und durchzuführen, die nicht in das von der in den Niederlanden niedergelassenen RSAI-EWR-Niederlassung abgeschlossene oder übernommene Geschäft einbezogen sind; iii) die in Belgien niedergelassene RSAL-EWR-Niederlassung ist darüber hinaus nicht befugt, Versicherungsverträge für die Versicherungszweige 2 (Krankheit), 10 (Kfz-Haftpflicht) und 15 (Kautions) abzuschließen und durchzuführen, die nicht in das von

² Erwartete Position zum Zeitpunkt der Sanktionsverhandlung.

der in Belgien niedergelassenen RSAI-EWR-Niederlassung abgeschlossene oder übernommene Geschäft einbezogen sind; iv) die in Deutschland niedergelassene RSAL-EWR-Niederlassung ist darüber hinaus nicht befugt, Versicherungsverträge für die Klassen 1 (Unfall), 2 (Krankheit), 3 (Landfahrzeuge (ohne Eisenbahnrollmaterial)), 5 (Luftfahrzeuge), 13 (Allgemeine Haftung), 15 (Bürgschaft), 16 (Sonstige Vermögensschäden) und 17 (Rechtskosten) abzuschließen und durchzuführen, die nicht in dem von der in Deutschland niedergelassenen RSAI-EWR-Niederlassung gezeichneten oder übernommenen Geschäft enthalten sind; v) die in Frankreich niedergelassene RSAL-EWR-Niederlassung ist darüber hinaus nicht befugt, Versicherungsverträge in Bezug auf die Klasse 10 (Kfz-Haftpflicht) abzuschließen und durchzuführen, die nicht in dem von der in Frankreich niedergelassenen RSAI-EWR-Niederlassung abgeschlossenen oder übernommenen Übernahmegeschäft enthalten sind; und vi) die in Spanien niedergelassene RSAL-EWR-Niederlassung ist darüber hinaus nicht befugt, Versicherungsverträge für die Versicherungszweige 14 (Kredit) und 15 (Bürgschaft) abzuschließen und durchzuführen, die nicht in das von der in Spanien niedergelassenen RSAI-EWR-Niederlassung abgeschlossene oder übernommene Geschäft einbezogen sind.]³

- 2.7 [Die Übernehmende Gesellschaft ist befugt, von jeder der in Teil B der Anlage 2 aufgeführten RSAL-EWR-Niederlassungen aus in andere EWR-Staaten Schadenversicherungsverträge auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit abzuschließen und durchzuführen, wobei es sich um dieselben Rechtsordnungen handelt, in denen die RSAI-EWR-Niederlassungen mit Ausnahme der nachfolgenden Fälle befugt sind, Versicherungsverträge auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit abzuschließen und auszuführen: (i) keine der RSAL-EWR-Niederlassungen ist autorisiert, Versicherungsverträge in Bezug auf die Klasse 18 (Assistance) abzuschließen und durchzuführen, die nicht zu den von den RSAI-EWR-Niederlassungen abgeschlossenen oder übernommenen Übernahmegeschäften gehören; ii) die in den Niederlanden niedergelassene RSAL-EWR-Niederlassung ist darüber hinaus nicht befugt, Versicherungsverträge auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit in anderen EWR-Staaten für die Versicherungszweige 2 (*Krankheit*) und 17 (*Rechtsschutz*) abzuschließen und durchzuführen, die nicht in das von der in den Niederlanden niedergelassenen RSAI-EWR-Niederlassung abgeschlossene oder übernommene Geschäft einbezogen sind; iii) die in Belgien niedergelassene RSAL-EWR-Niederlassung ist darüber hinaus nicht befugt, Versicherungsverträge auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit in anderen EWR-Staaten für die Klassen 2 (*Krankheit*), 10 (*Kfz-Haftpflicht*) und 15 (*Bürgschaft*) abzuschließen und durchzuführen, die nicht in das von der in Belgien niedergelassenen RSAI-EWR-Niederlassung abgeschlossene oder übernommene Geschäft einbezogen sind; iv) die in Deutschland niedergelassene RSAL-EWR-Niederlassung ist darüber hinaus nicht befugt, Versicherungsverträge auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit in anderen EWR-Staaten für die Klassen 1 (*Unfall*), 2 (*Krankheit*), 3 (*Landfahrzeuge (ohne Eisenbahnrollmaterial)*), 13 (*Allgemeine Haftung*), 15 (*Bürgschaft*), 16 (*Sonstige Vermögensschäden*) und 17 (*Rechtskosten*) abzuschließen und durchzuführen, die nicht in dem von der in Deutschland niedergelassenen RSAI-EWR-Niederlassung gezeichneten oder übernommenen Geschäft enthalten sind; und v) die in Spanien niedergelassene RSAL-EWR-Niederlassung ist darüber hinaus nicht befugt, Versicherungsverträge auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit in anderen EWR-Staaten in Bezug auf die Klassen 14 (*Kredit*) und 15 (*Bürgschaft*) abzuschließen und durchzuführen, die nicht in dem von der in Spanien niedergelassenen RSAI-EWR-Niederlassung gezeichneten oder übernommenen Transfergeschäft enthalten sind.]⁴

³ Erwartete Position zum Zeitpunkt der Sanktionsverhandlung.

⁴ Erwartete Position zum Zeitpunkt der Sanktionsverhandlung.

- 2.8 Darüber hinaus ist der Übertragungsempfänger autorisiert, auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit Verträge über allgemeine Versicherungen aus dem Luxemburg nach Österreich, Belgien, Bulgarien (1-4, 6-9, 12-17), Kroatien (1, 3, 4, 6-9, 12, 13, 15, 16, 18), Zypern (1-4, 6-10, 12-17), Tschechische Republik (1-4, 6-10, 12-17), Dänemark, Estland (1-4, 6-10, 12-17), Finnland, Frankreich, Deutschland, Gibraltar (1-9, 12-16), Griechenland, Ungarn (1-4, 6-10, 12-17), Island, Irland, Italien, Lettland (1-4, 6-10, 12-17), Liechtenstein, Litauen (1-4, 6-10, 12-17), Luxemburg, Malta (1-4, 6-10, 12-17), Niederlande, Norwegen, Polen (1-4, 6-10, 12-17), Portugal, Rumänien (1-4, 6-10, 12-17), Slowakische Republik, Slowenien (1-4, 6-10, 12-17), Spanien, Vereinigtes Königreich und Schweden abzuschließen und durchzuführen (sofern nicht in Geschäftsklassen 1-10 und 12-17 anders angegeben), wobei: (i) es sich um die gleichen Rechtsordnungen, in denen RSAI berechtigt ist, Verträge über die allgemeine Versicherung auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit abzuschließen und durchzuführen (mit der Ausnahme, dass weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft eine Genehmigung über die Dienstleistungsfreiheit in Bezug auf die Zuständigkeit ihrer Hauptverwaltung benötigt (d. h. im Falle der Übertragenden Gesellschaft das Vereinigte Königreich und im Falle der Übernehmenden Gesellschaft Luxemburg); und (ii) für jede dieser Jurisdiktionen dieselben Geschäftszweige handelt, für die RSAI in dieser Jurisdiktion zugelassen ist, mit Ausnahme der Klassen 11 (Flugzeughaftpflicht) und 18 (Assistance), die nicht im übertragenden Geschäft enthalten sind.

3. ÜBERTRAGUNG DES ÜBERTRAGENDEN UNTERNEHMENS, DES ÜBERTRAGENDEN VERMÖGENS UND DER ÜBERTRAGENDEN VERBINDLICHKEITEN

- 3.1 Ab dem Datum des Inkrafttretens wird das übertragende Geschäft in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Plans an die Übernehmende Gesellschaft übertragen, so dass:
- 3.1.1 das übertragende Vermögen und alle Rechte, Vorteile, Befugnisse und Interessen der Übertragenden Gesellschaft durch die Anordnung und ohne weitere Handlungen oder Urkunden vorbehaltlich der Klausel 9 auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden;
 - 3.1.2 mit Wirkung von jedem folgenden Übertragungstichtag alle Restvermögenswerte, auf die dieser folgende Übertragungstichtag Anwendung findet, und die Rechte, Vorteile, Befugnisse und Interessen der Übertragenden Gesellschaft daran durch die Anordnung und ohne weitere Handlungen oder Urkunden vorbehaltlich der Klausel 9 auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden;
 - 3.1.3 am und mit Wirkung vom Datum des Inkrafttretens werden die Übertragenden Verbindlichkeiten durch die Anordnung und ohne weitere Handlungen oder Urkunden auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen und zu Verbindlichkeiten der Übernehmenden Gesellschaft und sind somit nicht mehr Verbindlichkeiten der Übertragenden Gesellschaft; und
 - 3.1.4 am und mit Wirkung vom jeweiligen späteren Übertragungstichtag werden alle Residualverbindlichkeiten, für die dieser spätere Übertragungstichtag gilt, durch die Anordnung und ohne weitere Handlungen oder Urkunden auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen und zu einer Verbindlichkeit der Übernehmenden Gesellschaft und ist somit nicht mehr eine Verbindlichkeiten der Übertragenden Gesellschaft.
- 3.2 am und mit Wirkung vom Datum des Inkrafttretens muss die Übernehmende Gesellschaft im Namen der Übertragenden Gesellschaft oder, falls dies nicht der Fall ist, die Übertragende Gesellschaft gemäß den in Klausel 6 aufgeführten

Bedingungen von allen Verlusten, Haftungen oder Aufwendungen freistellen und schadlos halten, die der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf die Übertragenden Verbindlichkeiten und die verbleibenden Verbindlichkeiten entstehen.

- 3.3 Die Übertragung eines übertragenden Vermögenswertes, einer übertragenden Verbindlichkeit, eines verbleibenden Vermögenswertes oder einer verbleibenden Verbindlichkeit auf den Übertragungsempfänger tritt ungeachtet einer (ausdrücklichen oder stillschweigenden) gegenteiligen Bestimmung in einem Vertrag oder einer Vereinbarung mit einem Versicherungsnehmer oder einer anderen Person in Kraft.
- 3.4 Die gemäß vorstehender Ziffer 3.1 vorgenommenen Übertragungen treten unabhängig davon, ob die Übertragende Gesellschaft die erforderlichen Kapazitäten hätte, und abweichend von den Bestimmungen dieses Plans in Kraft.
- 3.5 Die Übernehmende Gesellschaft akzeptiert den Titel ohne Untersuchung, Anforderung oder Widerspruch, den die Übertragende Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den übertragenden Vermögenswerten und zu jedem späteren Übertragungstichtag an jedem dieser späteren Übertragungstichtage am jeweiligen übertragenen Restvermögen besitzt, das an diesem späteren Übertragungstichtag übertragen wird.
- 3.6 Wird eines der übertragenden Vermögenswerte von der Übertragenden Gesellschaft als Treuhänder verwaltet, so hat die Übernehmende Gesellschaft dieses Vermögen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens als Treuhänder zu verwalten.
- 3.7 Am Tag des Inkrafttretens zahlt die Übertragende Gesellschaft der Übernehmenden Gesellschaft alle Summen an die Übernehmende Gesellschaft und gibt Rechenschaft für alle Leistungen ab, die die Übertragende Gesellschaft im Zusammenhang mit dem übertragenden Geschäft erhalten hat. Diese Summen und Leistungen umfassen alle Prämien und Rückversicherungsrückerstattungen, die dem übertragenden Geschäft zuzurechnen sind, sowie alle Rückerstattungen, gezahlte und erhaltene Provisionen, alle Rückerstattungen, die im Zusammenhang mit den übertragenden Versicherungsverträgen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens tatsächlich unter Sicherheit gebucht wurden, und alle anderen Rückerstattungen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fällig werden.
- 3.8 Die Übertragende Gesellschaft wird der Übernehmenden Gesellschaft, soweit sie im Besitz oder unter ihrer Kontrolle ist, so bald wie möglich nach dem Datum des Inkrafttretens alle Aufzeichnungen, die durch Lieferung übertragen werden können und die noch nicht an die Übernehmende Gesellschaft geliefert worden sind, übergeben oder aushändigen lassen.
- 3.9 Solche Aufzeichnungen (zu denen auch personenbezogene Daten gehören können, die nach den Datenschutzgesetzen geschützt sind) können von der Übernehmenden Gesellschaft für jeden Vertreter oder Auftragnehmer der Übernehmenden Gesellschaft in dem Umfang verwendet werden, in dem sie von der Übertragenden Gesellschaft und ihren Vertretern oder Auftragnehmern vor dem Stichtag für alle Zwecke im Zusammenhang mit oder im Zusammenhang mit dem Übertragenden Unternehmen verwendet wurden; hierzu gehört unter anderem und insbesondere die Verwaltung der übertragenden Policen und aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten, wobei unbeschadet der Klausel 10 keine Zustimmung der einzelnen Versicherungsnehmer in Bezug auf diese Offenlegung, Übertragung von Aufzeichnungen und Verwendung erforderlich ist.
- 3.10 Ausgeschlossene Vermögenswerte oder ausgeschlossene Verbindlichkeiten dürfen aufgrund der Bestimmungen dieses Plans nicht auf die Übernehmende Gesellschaft

übertragen werden oder in diese übergehen oder zu Verbindlichkeiten der Übernehmenden Gesellschaft werden.

4. ÜBERTRAGUNG VON POLICEN, ÜBERTRAGUNG VON RÜCKDECKUNGSVERSICHERUNGEN UND FILIALVERTRÄGEN DRITTER

- 4.1 Unbeschadet der Klausel 3 hat die Übernehmende Gesellschaft ab dem Datum des Inkrafttretens durch die Anordnung und ohne weitere Handlungen oder Urkunden alle Rechte, Vorteile und Befugnisse aus den Übertragenden Versicherungspolicen, den Übertragenden Auslandsrückversicherungen und, soweit sie sich ausschließlich auf das Übertragende Zweigniederlassungsgeschäft beziehen, Zweigniederlassungsverträge Dritter, und unterliegt allen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Übertragenden Gesellschaft, die am Wirksamwerden des Vertrags bestehen, .
- 4.2 Vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Plandokument gelten alle übertragenden Policen, übertragenden Rückversicherungen und Verträge mit Zweigniederlassungen Dritter ab dem Datum des Inkrafttretens so, als wäre von Anfang an nicht die übertragende Gesellschaft sondern die Übernehmende Gesellschaft eine ursprüngliche Partei gewesen, so dass die betreffenden übertragenden Policen, die übertragenden Rückversicherungs- oder Zweigniederlassungsverträgen (jeweils ein **relevanter Vertrag**) weiterhin zwischen der Übernehmenden Gesellschaft und dem betreffenden Versicherungsnehmer oder einer anderen Gegenpartei (jeweils eine **Gegenpartei**) zu den Bedingungen, die vor dem Inkrafttreten des betreffenden Vertrags galten, jedoch unbeschadet aller Rechte, die die Übernehmende Partei in der weiteren Folge hat, um – sowohl unter den Bedingungen des betreffenden Vertrags oder nach dem Gesetz (und der betreffende Vertrag ist entsprechend auszulegen) – diesen betreffenden Vertrag ändern, kündigen oder vermeiden zu können.
- 4.3 Jede Gegenpartei hat am und ab dem Datum des Inkrafttretens und unter Ausschluss aller Rechte, die die Gegenpartei gegenüber der Übertragenden Gesellschaft im Rahmen ihrer Übermittlungspolitik oder eines anderen relevanten Vertrags hat, Anspruch auf dieselben Rechte gegenüber der Übernehmenden Gesellschaft, die ihr im Rahmen dieser Übermittlungspolitik oder eines anderen relevanten Vertrags zur Verfügung standen.
- 4.4 Alle Prämien und sonstigen Beträge im Rahmen oder aufgrund der übertragenden Policen und gegebenenfalls der übertragenden Verträge für Rückversicherungen und Zweigniederlassungsverträge Dritter sind am Datum des Inkrafttretens an die Übernehmenden Gesellschaft zu zahlen und werden von der Übernehmenden Gesellschaft verlangt und erhalten.
- 4.5 Der Übernehmenden Gesellschaft stehen alle Einwendungen, Ansprüche, Widerklagen und Aufrechnungsrechte aus den einzelnen Übernahmepolicen und sonstigen einschlägigen Verträgen zu, die der Übertragenden Gesellschaft zur Verfügung gestanden hätten.
- 4.6 Jeder Übertragende Versicherungsnehmer und jede andere Gegenpartei zu jedem relevanten Vertrag hat am und mit Wirkung vom Inkrafttreten anstelle einer Haftung oder Verpflichtung gegenüber dem Übertragenden Versicherungsnehmer oder einer anderen Gegenpartei im Rahmen seiner Übertragenden Police oder seines Relevanten Vertrags (je nach Fall) , dieselbe Haftung oder Verpflichtung gegenüber der Übernehmenden Gesellschaft.
- 4.7 Alle Verweise in einer Übertragenden Police oder einem anderen relevanten Vertrag auf die Übertragende Gesellschaft, deren Büros, die RSAI-EWR-Niederlassungen, den Vorstand der Übertragenden Gesellschaft oder andere Führungskräfte,

Mitarbeiter oder Beauftragte der Übertragenden Gesellschaft müssen ab dem Datum des Inkrafttretens als Verweise auf die Übernehmende Gesellschaft, deren Büros, RSAL-EWR-Niederlassungen, Vorstand der Übernehmenden Gesellschaft und auf alle anderen Führungskräfte, Mitarbeiter oder Beauftragten der Übernehmenden Gesellschaft ausgelegt werden. Insbesondere und unter anderem alle Rechte und/oder Pflichten, die von der Übertragenden Gesellschaft, den RSAL-EWR-Niederlassungen, dem Verwaltungsrat der Übertragenden Gesellschaft oder anderen Amtsträgern, Mitarbeitern oder Beauftragten der Übertragenden Gesellschaft im Zusammenhang mit einer der Übertragenden Police oder anderen relevanten Verträgen ausgeübt oder ausgeführt werden können, sind ab dem Datum des Inkrafttretens von der Übernehmenden Gesellschaft, den RSAL-EWR-Niederlassungen, dem Vorstand der Übernehmenden Gesellschaft oder anderen leitenden Angestellten, Mitarbeitern oder Beauftragten der Übernehmenden Gesellschaft ausübbar oder zur Ausführung verpflichtet.

- 4.8 Anträge auf Erteilung von Policen, die von den RSAL EWR-Filialen ausgegeben werden, oder die Teil des übertragenden London FofS Geschäfts wären, wenn sie vor dem Datum des Inkrafttretens ausgestellt würden, oder Anträge auf Vermerke in Bezug auf die übertragenden Policen, die vor dem Datum des Inkrafttretens eingegangen sind aber nicht angenommen wurden, werden so behandelt, als wären sie Anträge für Policen oder Vermerke in Bezug auf übertragende Policen, die nach dem Datum des Inkrafttretens an die übernehmende Gesellschaft gestellt wurden.
- 4.9 In Bezug auf alle von der Übertragenden Gesellschaft erstellten oder angenommenen Policen, die teilweise (und nicht vollständig) eine Übertragende Londoner FofS-Police ist, am und mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens:
- 4.9.1 in Bezug auf den Teil der Police, der keine übertragende London FofS Police ist (die **Einbehaltene Police**) ist, bleibt sie vorbehaltlich der Klausel 4.9.2 zu ihren ursprünglichen Bedingungen in Kraft, als ob sie nicht für die Risiken in einem anderen EWR-Staat außerhalb des Vereinigten Königreichs gelten würde;
- 4.9.2 Sowohl die Einbehaltene Police als auch die übertragende London FofS Police gilt als in dem Maße geändert, wie es notwendig ist, um sicherzustellen, dass alle Beschränkungen oder Untergrenzen, Abzüge oder Einbehalte und alle anderen Bestimmungen ähnlicher Wirkung, die in der Policy unmittelbar vor dem Inkrafttreten enthalten sind, am und mit Wirkung ab dem Inkrafttreten in Bezug auf Ansprüche, die im Rahmen der Retained Policy oder der Transferring London FofS Policy geltend gemacht werden, in der gleichen Weise gelten, wie sie für Ansprüche, die unmittelbar vor dem Inkrafttreten der Policy geltend gemacht werden, so dass sich die Einbehalte Police und die übertragende London FofS Police in Bezug auf diese Bestimmungen wie eine einzige Police verhalten, und alle Bezugnahmen auf den Versicherer sind so auszulegen, dass sie sich sowohl auf die Übertragende Gesellschaft als auch auf die Übernehmende Gesellschaft zusammen beziehen, und zwischen der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft werden die Vorteile und/oder Belastungen dieser Bestimmungen sowie alle nach dem Inkrafttreten zu zahlenden Prämien fair und gerecht oder auf andere Weise, wie sie zu gegebener Zeit vereinbart werden, aufgeteilt,

vorausgesetzt, dass diese Ziffer 4.9 keine Bestimmungen enthält, die die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft gesamtschuldnerisch für Ansprüche, die im Rahmen einer Retained Policy oder Transferring London FofS Policy geltend gemacht werden, haftbar machen.

4.10 In Bezug auf jeden Rückversicherungsvertrag, zusammen mit allen Sicherheitsvereinbarungen oder Akkreditiven, die von dem betreffenden Rückversicherer zugunsten der Übertragenden Gesellschaft abgeschlossen wurden oder bei denen die Übertragende Gesellschaft eine Partei ist, d. h. teilweise (und nicht vollständig) eine übertragende Rückversicherung (eine **relevante Rückversicherungsvereinbarung**) am und mit Wirkung des Datums des Inkrafttretens:

4.10.1 in Bezug auf den Teil des relevanten Rückversicherungsvertrags, der keine übertragende Rückversicherung ist (die **Einbehaltene Police**) ist, bleibt sie vorbehaltlich der Klausel 4.10.2 zu ihren ursprünglichen Bedingungen weiterhin in Kraft, als ob sie nicht für die relevanten übertragenden Policen gelten würde;

4.10.2 Sowohl die Einbehaltene Rückversicherung als auch die übertragende passive Rückversicherung gilt als in dem Maße geändert, wie es notwendig ist, um sicherzustellen, dass alle Beschränkungen oder Untergrenzen, Abzüge oder Einbehalte und alle anderen Bestimmungen ähnlicher Wirkung, die in der relevanten Rückversicherungsvereinbarung unmittelbar vor dem Inkrafttreten enthalten sind, am und mit Wirkung ab dem Inkrafttreten in Bezug auf Ansprüche, die im Rahmen der Einbehaltenen Rückversicherung oder der übertragenden passiven Rückversicherung geltend gemacht werden, auf die gleiche Weise gelten, wie sie für Ansprüche, die unmittelbar vor dem Inkrafttreten der Policy geltend gemacht werden, so dass sich die Einbehalte Rückversicherung und die übertragende passive Rückversicherung in Bezug auf diese Bestimmungen wie eine einzige Rückversicherungsvereinbarung verhalten, und alle Bezugnahmen auf den Rückversicherten sind so auszulegen, dass sie sich sowohl auf die Übertragende Gesellschaft als auch auf die Übernehmende Gesellschaft zusammen beziehen, und zwischen der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft werden die Vorteile und/oder Belastungen dieser Bestimmungen auf eine Weise, wie sie zu gegebener Zeit vereinbart wird, aufgeteilt.

4.11 Die Bestimmungen der Ziffern 4.1 bis 4.9 gelten mit den erforderlichen Änderungen für alle Restversicherungspolicen, mit der Ausnahme, dass (i) Verweise auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens als Verweise auf den für eine Restversicherungspolice maßgeblichen späteren Übertragungstichtag (falls vorhanden) und dass (ii) im Falle von Rückversicherungsverträgen, die sich auf eine Restversicherungspolice beziehen, Verweise auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens als Verweise auf den Zeitpunkt der späteren Übertragung, auf den sich die Rückversicherung bezieht, auszulegen sind.⁵

5. **AUSGESCHLOSSENE POLICEN UND RESTPOLICEN**

Restpolicen

5.1 Alle Verbindlichkeiten aus oder aufgrund der Residualpolice, bleiben bis zu ihrer Übertragung an die Übernehmende Gesellschaft (sowohl in Übereinstimmung mit diesem Plan als auch anderweitig) Verbindlichkeiten der Übertragenden Gesellschaft; sie sind jedoch nach dem Datum des Inkrafttretens jederzeit in vollem Umfang gegenüber der Übernehmenden Gesellschaft zu den in den Ziffern 5.5 und 5.6 beschriebenen Bedingungen rückversichert.

⁵ Es wird weiterhin geprüft, welche weiteren Änderungen (falls vorhanden) an den Bedingungen der Transferring London FofS Policies und/oder der Retained Policies erforderlich sein könnten.

- 5.2 Am und mit Wirkung von jedem folgenden Übertragungstichtag wird jede Residualpolice, auf die dieser nachfolgende Übertragungstichtag Anwendung findet, und alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dieser Residualpolice werden – soweit sie nicht zuvor bereits übertragen wurden durch die Anordnung und ohne weitere Handlungen oder Urkunde übertragen, und diese Residualpolice tritt in Kraft oder wird zu einer Verbindlichkeit der übernehmenden Gesellschaft, woraufhin sie im Rahmen dieser Übertragung eine übertragende Police darstellt, und die in den Ziffern 5.5 und 5.6 dargelegten Rückversicherungsvereinbarungen gelten dann nicht mehr für diese Residualpolice.

Ausgeschlossene Policen

- 5.3 Die ausgeschlossenen Policen werden durch diesen Plan nicht auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen, und vorbehaltlich der Klausel 5.4 bleiben aus den ausgeschlossenen Policen resultierenden Verbindlichkeiten weiterhin Verbindlichkeiten der Übertragenden Gesellschaft; sie werden jedoch jederzeit zu den in den Klauseln 5.5 und 5.6 beschriebenen Bedingungen und mit Wirkung zum Datum des Inkrafttretens in vollem Umfang an die Übernehmende Gesellschaft rückversichert.
- 5.4 Wird eine ausgeschlossene Police erneuert oder anderweitig an die übernehmende Gesellschaft übertragen, werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dieser Police, soweit sie nicht vorher übertragen wurden, an die übernehmende Gesellschaft übertragen, und diese Police wird danach mit Wirkung vom späteren Übertragungstichtag von der Übernehmenden Gesellschaft gemäß den Bestimmungen dieses Plans in jeder Hinsicht so behandelt, als ob es sich bei der ausgeschlossenen Police um eine übertragende Police handeln würde, wobei die in den Ziffern 5.4 und 5.6 dargelegten Rückversicherungsvereinbarungen nicht mehr für diese ausgeschlossene Police gelten.

Rückversicherungsvertrag für Ausgeschlossene und Residuale Policen

- 5.5 Wenn es Ausgeschlossene Policen oder Restpolicen gibt, schließen die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft eine Rückversicherungsvereinbarung für Ausgeschlossene und Residuale Policen ab, nach der alle Verbindlichkeiten der Übertragenden Gesellschaft, die auf die Ausgeschlossenen Policen und Restpolicen zurückzuführen sind, sowie alle anderen Beträge, die von der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf die Ausgeschlossenen Policen und Restpolicen gezahlt oder zu zahlen sind (einschließlich der Beträge, die im Zusammenhang mit deren Rückgabe gezahlt oder zu zahlen sind), vollständig an die Übernehmende Gesellschaft rückversichert sind.
- 5.6 Die im Rahmen der Rückdeckungsversicherung zu zahlenden Prämien bestehen aus:
- 5.6.1 dem Gesamtbetrag der Rücklagen und aller damit zusammenhängenden Rückstellungen im Zusammenhang mit den ausgeschlossenen Policen und Restpolicen, die am Datum des Inkrafttretens rückversichert sind und die durch die Übertragung des entsprechenden Anteils der übertragenden Vermögenswerte an die Übernehmende Gesellschaft als erfüllt gelten; und
- 5.6.2 alle nachfolgenden Prämienzahlungen und alle anderen Beträge, die die Übertragende Gesellschaft in Bezug auf diese ausgeschlossenen Policen und Restpolicen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten erhält.

6. **SCHADENSERSATZ**

- 6.1 Ab dem Datum des Inkrafttretens muss die Übernehmende Gesellschaft im Namen der Übertragenden Gesellschaft oder, falls dies nicht der Fall ist, die Übertragende Gesellschaft – unabhängig davon, ob diese vor oder nach dem Datum des Inkrafttretens entstanden sind – von allen Verlusten, Haftungen oder Aufwendungen freistellen und schadlos halten, die der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf die Übertragenden Verbindlichkeiten und die verbleibenden Verbindlichkeiten entstehen.
- 6.2 Die Übertragende Gesellschaft muss die Übernehmende Gesellschaft ab dem Datum des Inkrafttretens von jeglichen Verlusten, Haftungen oder Aufwendungen freistellen und schadlos halten, die durch die Übernehmende Gesellschaft im Zusammenhang mit einer ausgeschlossenen Haftung entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden.

7. **GERICHTSVERFAHREN UND KONTINUITÄT**

- 7.1 Jedes gerichtliche, quasi-richterliche, administrative oder schiedsrichterliche Verfahren oder jede Beschwerde oder Forderung an einen Ombudsmann oder andere Verfahren zur Beilegung einer Streitigkeit oder Forderung (ob anhängig, aktuell oder angedroht oder in der Zukunft, einschließlich solcher, die noch nicht in Erwägung gezogen werden) (**Verfahren**) durch, gegen oder in Bezug auf die Übertragende Gesellschaft und/oder eine der RSAI-EWR-Zweigstellen ab dem Datum des Inkrafttretens:

7.1.1 in Bezug auf oder im Zusammenhang mit dem übertragenden Zweigniederlassungsgeschäft oder, ab dem für das übertragende Zweigniederlassungsgeschäft geltenden späteren Übertragungstichtag, einem Restvermögen, einer Restschuld oder einer Restschuld, die Teil des übertragenden Zweigniederlassungsgeschäfts wären; oder

7.1.2 die sich aus oder aufgrund des übertragenden Londoner FofS-Geschäfts ergibt oder, ab dem für das übertragende Zweigniederlassungsgeschäft geltenden späteren Übertragungstichtag, einem Restvermögen, einer Restschuld oder einer Restschuld, die Teil des übertragenden Zweigniederlassungsgeschäfts wären; oder

wird von, gegen oder in Bezug auf die Übernehmende Gesellschaft und/oder die betreffende(n) RSAL-EWR-Niederlassung(en) begonnen und/oder fortgesetzt, und die Übernehmende Gesellschaft und die RSAL-EWR-Niederlassungen haben Anspruch auf alle Einwendungen, Ansprüche, Gegenansprüche und Aufrechnungsrechte, die der Übertragenden Gesellschaft und den RSAI-EWR-Niederlassungen im Zusammenhang mit diesen Verfahren zur Verfügung gestanden hätten, und weder die Übertragende Gesellschaft noch eine der RSAI-EWR-Niederlassungen haften im Rahmen dieser Verfahren, und – um Missverständnisse zu vermeiden – die Übernehmende Gesellschaft kann ein solches Verfahren nach eigenem Ermessen einstellen.

- 7.2 Alle Urteile, Anordnungen oder Schiedssprüche, die von oder gegen die Übertragende Gesellschaft ergangen sind und sich auf einen Teil des übertragenden Zweigniederlassungsgeschäfts beziehen oder aus einem ein Verfahren oder aufgrund des übertragenden Londoner FofS-Geschäfts sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten (oder im Falle von Restvermögenswerten, Restverbindlichkeiten oder Restpolizen nach dem anwendbaren spätere Übertragungstichtag) resultieren, müssen ab dem Datum des Inkrafttretens (oder im Falle eines Restvermögens, einer Restschuld oder einer Restschuld ab dem auf sie anwendbaren späteren Übertragungstichtag) durch oder gegen die Übertragende Gesellschaft vollstreckbar werden (und im Falle eines Urteils, einer Verfügung oder eines

Schiedspruchs gegen die Übertragende Gesellschaft durch die Übernehmende Gesellschaft und/oder die betreffende(n) RSAL-EWR-Niederlassung(en) erfüllt werden.

7.3 Jegliche Gerichts-, Quasi-Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren oder jede Beschwerde oder Forderung an einen Ombudsmann oder ein anderes Verfahren zur Beilegung einer Streitigkeit oder Forderung (unabhängig davon, ob es anhängig, aktuell oder angedroht ist oder in der Zukunft eingeleitet werden kann, einschließlich jener Verfahren, die noch nicht in Betracht gezogen wurden) durch, gegen oder in Bezug auf die Übertragende Gesellschaft in Bezug auf oder im Zusammenhang mit einer ausgeschlossenen Haftung wird von, gegen oder in Bezug auf die Übertragende Gesellschaft eingeleitet und/oder fortgesetzt, und jedes irrtümlich gegen die Übernehmende Gesellschaft eingeleitete Verfahren gilt als eingeleitet und wird – unabhängig davon, ob es sich um einen Austausch von Parteien oder anderweitig handelt – gegen die Übertragende Gesellschaft fortgesetzt, ohne dass es einer weiteren Anordnung bedarf.

7.4 In Bezug auf das übertragende Londoner FofS-Geschäft verpflichtet sich die Übernehmende Gesellschaft nach dem Inkrafttreten, Folgendes einzuhalten:

7.4.1 die in der Streitbeilegung dargelegten Regeln: Den Beschwerde-Teil des FCA-Handbuchs (**DISP**), der sich auf die Behandlung von Beschwerden bezieht, die an den Financial Ombudsman Service des Vereinigten Königreichs im Rahmen seiner obligatorischen Gerichtsbarkeit gemäß DISP gerichtet sind; und

7.4.2 alle Urteile oder Anweisungen des britischen Financial Ombudsman Service in Bezug auf Beschwerden, die an den britischen Financial Ombudsman Service im Rahmen seiner obligatorischen Gerichtsbarkeit gemäß DISP gerichtet sind, oder jede Regelung, die von der Übernehmenden Gesellschaft in Bezug auf eine solche Beschwerde vereinbart wurde,

jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Verpflichtung nur für Beschwerden gilt, die (a) von Personen eingereicht werden, die gemäß den in DISP 2.7 festgelegten Regeln berechnete Beschwerdeführer in Bezug auf solche Beschwerden sind, und (b) die sich auf Handlungen oder Unterlassungen der Übertragenden Gesellschaft bei der Ausübung reglementierter Tätigkeiten vor dem Inkrafttreten beziehen.

7.5 Abweichend von Ziffer 13 können die Versicherungsnehmer die Bestimmungen der Ziffer 7.4.2 gegenüber der Übernehmenden Gesellschaft geltend machen.

8. **VOLLMACHTEN**

8.1 Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden Einzugsermächtigungen, Daueraufträge oder sonstige Anweisungen oder Vollmachten (oder danach in Bezug auf ein Restvermögen, eine Restschuld oder eine Restschuld, die später an die Übernehmende Gesellschaft übergeht), einschließlich aller derartigen Mandate oder sonstiger Anweisungen, die von deren Kunden einer Bank erteilt wurde, und die die Zahlung von Prämien oder anderen Beträgen, die an die Übertragende Gesellschaft im Rahmen oder in Bezug auf einen anderen Vertrag, der Teil des Übertragenden Unternehmens ist, durch eine Bank oder einen anderen Vermittler vorsieht, wird danach so wirksam, als hätte sie eine solche Zahlung an die Übernehmende Gesellschaft vorgesehen und genehmigt.

8.2 Jeder Auftrag oder jede andere Anweisung oder Vollmacht, die am Datum des Inkrafttretens in Bezug auf die Zahlungsweise durch die Übertragende Gesellschaft einer im Rahmen einer Übertragenden Police zu leistenden Zahlung oder eines anderen Vertrags, der Teil des Übertragenden Unternehmens ist (oder danach in

Bezug auf ein Restvermögen oder eine Restschuld oder eine Restpolice, die später auf die Übernehmende Gesellschaft übergeht), gilt weiterhin als wirksamer Auftrag, Anweisung oder Vollmacht an oder von der Übertragenden Gesellschaft.

9. VERTRAUENSERKLÄRUNG DER ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT

9.1 Wenn:

9.1.1 jegliches Eigentum der Übertragenden Gesellschaft, das ansonsten Teil des übertragenden Unternehmens wäre, durch den Auftrag ohne weitere Handlung oder Urkunde nicht auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen wird oder nicht übertragen werden kann, und ihr am Datum des Inkrafttretens zusteht, weil es sich um ein Restvermögen handelt; oder

9.1.2 ein Restvermögen nicht ohne weitere Handlung oder Urkunde durch die Anordnung an die Übernehmende Gesellschaft übertragen wird oder nicht übertragen werden kann, und am darauf folgenden anwendbaren Übertragungstichtag unverfallbar ist; oder

9.1.3 die Übertragung von Vermögensgegenständen außerhalb der Gerichtsbarkeit des Gerichts nicht durch die Gesetze der Gerichtsbarkeit, in der sich diese Vermögensgegenstände befinden, anerkannt wird; oder

9.1.4 in allen Fällen, in denen die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft vor dem Datum des Inkrafttretens (oder, im Falle eines Restvermögens, vor dem darauf anwendbaren späteren Übertragungstichtag) schriftlich vereinbaren, dass es zweckmäßig ist, keine Übertragung eines Vermögensgegenstands vorzunehmen, der ansonsten Teil des übertragenden Unternehmens wäre,

die Übertragende Gesellschaft wird ab dem Datum (jedoch mit Ausnahme der Fälle, in denen die Wirksamkeit eines solchen Treuhandvertrages eine Zustimmung oder einen Verzicht erfordert, der nicht eingeholt wurde) dieses Eigentum oder Restvermögen im Sinne der Ziffern 9.1.1 bis 9.1.4 zusammen mit etwaigen Verkaufserlösen oder Erträgen oder sonstigen Abgrenzungen oder Renditen (unabhängig davon, ob diese in Form von Bargeld erfolgen), die sie zu gegebener Zeit nach dem Datum des Inkrafttretens erhält (einschließlich etwaiger Zahlungen, Vermögenswerten oder Rechten gemäß nachfolgender Ziffer 9.3) für die Übernehmende Gesellschaft treuhänderisch verwalten.

9.2 Ab dem Tag des Inkrafttretens unterliegt die Übertragende Gesellschaft den ausschließlichen Weisungen der Übernehmenden Gesellschaft in Bezug auf alle in Ziffer 9.1 genannten Immobilien, bis die relevante Immobilie:

9.2.1 an die Übernehmende Gesellschaft übertragen oder anderweitig transferiert wurde; oder

9.2.2 veräußert wurde (woraufhin die Übertragende Gesellschaft, soweit sie in der Lage ist, der Übernehmenden Gesellschaft Rechenschaft über den Veräußerungserlös abgibt).

9.3 Im Falle einer Zahlung an die Übertragende Gesellschaft, die nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragenden Gesellschaft eingegangen ist oder für die ihr ein Recht übertragen wurde, das Teil des übertragenden Unternehmens gewesen wäre oder ein übertragendes Vermögen oder Restvermögen gewesen wäre, wenn die Übertragende Gesellschaft es zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragenden Gesellschaft gehalten hätte, so hat die Übertragende Gesellschaft dieses Eigentum treuhänderisch für die Übertragende Gesellschaft zu verwalten.

Sofern die Parteien nicht schriftlich vereinbaren, dass die Zahlung, das Eigentum oder das Recht von der Übertragenden Gesellschaft als Restvermögen zurückbehalten wird, hat die Übertragende Gesellschaft den vollen Betrag dieser Zahlung zu zahlen oder (soweit sie dazu in der Lage ist) das Eigentum oder das Recht an die Übernehmende Gesellschaft oder nach deren Anweisungen zu übertragen, und die Übernehmende Gesellschaft hat die Übertragende Gesellschaft auf Verlangen von allen Kosten freizustellen, die durch die Zahlung oder Übertragung entstehen.

- 9.4 Wenn die Übernehmende Gesellschaft in Bezug auf einen Restzweigniederlassungsvertrag mit Dritten nicht rechtmäßig in der Lage ist, die Erfüllung eines verbleibenden Zweigniederlassungsvertrags mit Dritten durchzuführen oder zu veranlassen, oder das Hindernis für die Übertragung eines solchen verbleibenden Zweigniederlassungsvertrags mit Dritten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten beseitigt wird, ist die Übertragende Gesellschaft oder die Übernehmende Gesellschaft berechtigt, von der Übertragenden Gesellschaft die Kündigung des betreffenden Residualvertrages mit Dritten zu verlangen. Die Verpflichtungen der betreffenden Parteien in Bezug auf diesen Residualvertrag mit Dritten und die in dieser Ziffer 9 vorgesehenen Treuhandvereinbarungen erlöschen unverzüglich. Die Übernehmende Gesellschaft hat die Übertragende Gesellschaft von allen Verbindlichkeiten, Verlusten, Kosten und/oder Aufwendungen freizustellen, die der Übertragenden Gesellschaft oder einem anderen Mitglied der Gruppe der Übertragenden Gesellschaft im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung des betreffenden verbleibenden Zweigniederlassungsvertrags entstehen.

10. **DATENSCHUTZ**

- 10.1 Ab dem Datum des Inkrafttretens muss die Übernehmende Gesellschaft:
- 10.1.1 alle Rechte und Pflichten der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf alle personenbezogenen Daten, die sich auf das übertragende Unternehmen beziehen (mit Ausnahme der ausgeschlossenen Haftung) und die dem Datenschutzgesetz unterliegen, übernehmen;
 - 10.1.2 der Daten-Verantwortliche aller personenbezogenen Daten werden, die sich auf das übertragende Unternehmen beziehen und an Stelle des Übertragenden Unternehmens den Datenschutzbestimmungen unterliegen; und
 - 10.1.3 Für Personenbezogene Daten, die sich auf das übertragende Unternehmen beziehen, gelten aufgrund der Gesetze die gleichen Pflichten wie für die Übertragende Gesellschaft, um die Vertraulichkeit und die Privatsphäre einer Person in Bezug auf diese personenbezogenen Daten zu respektieren, und unterliegen den besonderen Mitteilungen oder Einwilligungen oder Anfragen der betroffenen Person und verlangen von der Übertragenden Gesellschaft die personenbezogenen Daten nicht für Marketingzwecke zu verwenden.
- 10.2 In jeder Einwilligung, Erlaubnis oder Vollmacht, die von einer betroffenen Person in Bezug auf die in Ziffer 10.1 genannten Daten erteilt wird, gilt jede Bezugnahme auf eine Übertragende Gesellschaft (oder ein anderes Mitglied der Gruppe der Übertragenden Gesellschaft) als Bezugnahme auf die Übernehmende Gesellschaft (und jedes andere Mitglied der Gruppe der Übernehmenden Gesellschaft), vorausgesetzt jedoch, dass die in Ziffer 10.1 genannten betroffenen Personen auch nach dem Inkrafttreten weiterhin betroffene Personen der Übertragenden Gesellschaft sind, so gilt eine solche Einwilligung, Erlaubnis oder Vollmacht der Betroffenen auch weiterhin für diese Übertragende Gesellschaft (und/oder für jedes andere Mitglied der Gruppe der Übertragenden Gesellschaft).

- 10.3 Soweit die Begriffe **personenbezogene Daten**, **Datenverantwortlicher** und **Betroffener** in diesem Plandokument verwendet werden, haben sie die Bedeutung, die ihnen in der Datenschutzgesetzgebung zugewiesen wird.

11. AUSWIRKUNG DES PLANS

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Plandokuments darf die Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem Teil des übertragenden Unternehmens aufgrund der Anordnung und dieses Plans nicht dazu führen, dass (a) Verträge, Sicherungsrechte oder andere Vereinbarungen oder Vereinbarungen mit ähnlicher Wirkung (ein Vertrag) ungültig gemacht oder erfüllt werden; oder (b) eine weitere Registrierung in Bezug auf ein Wertpapier verlangt werden; oder (c) ein Verstoß gegen einen Vertrag oder eine Urkunde, an den die Übernehmende Gesellschaft oder die Übertragende Gesellschaft gebunden ist, vorliegt, oder dass eine Verpflichtung früher oder später erfüllt werden muss, als es andernfalls der Fall gewesen wäre; oder (d) einer Partei eines Vertrags, an dem die Übernehmende Gesellschaft oder die Übertragende Gesellschaft beteiligt ist, die Kündigung dieses Vertrags gestattet wird, wenn diese Partei sonst nicht in der Lage gewesen wäre, ihn zu kündigen; oder (e) einer Partei eines Vertrags, an dem die Übernehmende Gesellschaft oder die Übertragende Gesellschaft beteiligt ist, das Recht eingeräumt wird, die Bedingungen dieses Vertrags zu ändern, wenn diese Partei andernfalls nicht in der Lage gewesen wäre, diese Bedingungen zu ändern oder dieser Partei ein Recht oder einen Vorteil zu gewähren, den sie sonst nicht gehabt hätte; oder (f) einer Partei eines Vertrags oder einer Vereinbarung, an dem die Übertragende Gesellschaft oder die Übernehmende Gesellschaft beteiligt ist, mehr oder weniger Rechte oder Vorteile gewährt oder mehr oder weniger Verpflichtungen auferlegt werden, wenn diese mehr oder weniger große Verpflichtung nicht anderweitig auferlegt worden wäre.

12. WEITERE VERSICHERNG

Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft haben jeweils die erforderlichen Schritte zu unternehmen, die Dokumente auszuführen und die sonstigen Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Übertragung und Entziehung des übertragenden Unternehmens, aller übertragenden Vermögenswerte, Verbindlichkeiten sowie des Restvermögens und der Restverbindlichkeit gemäß den Bestimmungen dieses Schemas – zur Klarstellung sei angemerkt, dass hierzu auch die Einholung aller erforderlichen Zustimmungen oder Verzichtserklärungen gehört – zu bewirken oder zu vervollkommen.

13. DRITTE

Außer zum Zwecke der Durchsetzung der Rechte der Gruppe der Übertragenden Gesellschaft gegenüber der Übernehmenden Gesellschaft darf keine Bestimmung dieses Plandokuments gemäß Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von einer anderen Person außer den Parteien oder anderweitig durchsetzbar sein.

14. DAS DATUM DES INKRAFTTRETENS

- 14.1 Vorbehaltlich der Klausel 14.2 und der Anordnung des Gerichts tritt dieser Plan unmittelbar nach Mitternacht (GMT) in Kraft am:

14.1.1 1. Januar 2019; oder

14.1.2 zu einem anderen Zeitpunkt und/oder an einem anderen Datum nach der Anordnung, wie es die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft vereinbaren können.

14.2 Unbeschadet der Ziffer 14.1 wird dieser Plan nicht wirksam, wenn der Verwaltungsrat der Übertragenden Gesellschaft beschlossen hat, die Übertragung des übertragenden Unternehmens nicht abzuschließen.

14.3 Tritt diese Regelung nicht vor dem 29. März 2019 um 22:59 Uhr (GMT) oder zu einem späteren Zeitpunkt, den das Gericht auf Antrag der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft zulässt, in Kraft, erlischt sie.

15. **MODIFIKATIONEN**

15.1 Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft können jederzeit vor dem Inkrafttreten dieser Regelung für und im Namen der durch diese Regelung gebundenen Personen und aller anderen betroffenen Personen mit Ausnahme der EZV und der PRA, jede Änderung oder Ergänzung dieser Regelung oder jede weitere Bedingung mit entsprechender Auswirkung genehmigen oder auferlegen, die das Gericht vor der Sanktion dieser Regelung erlassen oder anordnen kann.

15.2 Jegliche Änderungen dieser Regelung nach dem Datum des Inkrafttretens müssen:

15.2.1 gegebenenfalls vom Gericht genehmigt werden (eine solche Genehmigung ist nicht erforderlich bei geringfügigen und/oder technischen Änderungen an den Bedingungen dieses Plans, einschließlich aller Änderungen zur Korrektur offensichtlicher Fehler, sofern die EZV und die PRA im Voraus gemäß Abschnitt 15.2.2 informiert wurden, und diese bestätigt haben, dass sie keine Einwände gegen eine solche Änderung erheben werden);

15.2.2 vorab der EZV und der PRA mitgeteilt werden, die das Recht haben, an jeder Verhandlung des Gerichtshofs (falls zutreffend) teilzunehmen und gehört zu werden, bei der ein solcher Antrag geprüft wird; und

15.2.3 von einer Bescheinigung eines unabhängigen Sachverständigen begleitet sein, aus der hervorgeht, dass die vorgeschlagene Änderung seiner Ansicht nach die Sicherheit der vertraglichen Rechte und/oder das Niveau der Leistungen der Inhaber von Übertragenden Policen nicht wesentlich beeinträchtigen wird oder wahrscheinlich nicht beeinträchtigen wird.

16. **NACHFOLGER UND RECHTSNACHFOLGER**

Dieser Plan wird zugunsten der Nachfolger und Abtretungsempfänger der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft verbindlich wirksam.

17. **GELTENDES RECHT**

Dieses Schema unterliegt dem englischen Recht und ist entsprechend auszulegen.

3. August 2018

PLAN 1
RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS DER ÜBERTRAGENDEN NIEDERLASSUNG

Peren'Assur: eingetragenes Warenzeichen – eingetragen unter der Registrierungsnummer 4228692 in Klasse 36 beim französischen nationalen Büro für geistiges Eigentum

PLAN 2
PÄSSE FÜR AUSGEHENDE DIENSTLEISTUNGEN

TEIL A – RSAI EWR-Zweigniederlassungen

RSAI EWR-Filialen	EWR-Staaten, in denen die Dienstleistungen erbracht werden	Unternehmensklasse
Niederlande	Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien*, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Irland, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	1-4, 6-9, 12, 13, 15-18 Ausgeschlossene Klassen 2 und 17
Belgien	Österreich, Bulgarien, Kroatien*, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Irland, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	1-4, 6-10, 12, 13, 15-18 Ausgeschlossene Klassen 2, 10 und 17
Deutschland	Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien*, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Slowakei, Republik Irland, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	1-4, 6-9, 12, 13, 15-18 Ausgeschlossene Klassen 2 und 17
Frankreich	Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien*, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Irland, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	1-4, 6-9, 12, 13, 15-18 Ausgeschlossene Klassen 2 und 17
Spanien	Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien*, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Irland, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	1, 4, 6-9, 12-16, 18 *Ausgeschlossene Klasse 14

TEIL B – RSAI EWG:EWR-Filialen:⁶

RSAL EWR-Filiale	EWR-Staaten, in denen die Dienstleistungen erbracht werden	Unternehmensklasse
Niederlande	Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Irland, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	1, 3, 4, 6-10, 12, 13, 15, 16
Belgien	Österreich, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Irland, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	1, 3, 4, 6-9, 12, 13, 16, 17
Deutschland	Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Irland, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	4, 6-9, 12
Frankreich	Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Irland, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	1-9, 12-17
Spanien	Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Irland, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	1, 4, 6-9, 12, 13, 16

⁶ Erwartete Position zum Zeitpunkt der Sanktionsverhandlung.

CR-2018-006267

**IN THE HIGH COURT OF JUSTICE
BUSINESS AND PROPERTY COURTS OF
ENGLAND AND WALES
COMPANIES COURT (ChD)**

IN DER ANGELEGENHEIT

ROYAL & SUN ALLIANCE INSURANCE PLC

UND

IN DER ANGELEGENHEIT

RSA LUXEMBOURG S.A.

UND

IN DER ANGELEGENHEIT

**TEIL VII DES FINANCIAL
SERVICES AND MARKETS ACT 2000**

PLANDOKUMENT

RPC
Tower Bridge House
St Katharine's Way
London
E1W 1AA
Tel.: 020 3060 6000

Referenz: MG02/ROY25.23